

Stiftungsfonds

Die einfachere Alternative

Wie keine andere Rechtsform bietet die Stiftung einen verlässlichen Rahmen, die eigenen Ideen und Werte dauerhaft zu fördern. Drei Voraussetzungen erfüllt sie, um als eigene juristische Person anerkannt zu werden: Sie bedarf eines gemeinwohlorientierten Zweckes, eines ausreichenden Vermögens und der Bestimmung eines Vorstandes, der die Geschäfte der Stiftung führt und sie nach außen vertritt.

Ohne viel Aufwand langfristig Gutes tun

Doch es geht auch einfacher. Gerade, wenn ein Stifter nur kleinere Vermögen einbringen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten will, bietet sich die Gründung eines Stiftungsfonds an. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Form der schenkweisen Zuwendung von Kapital in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, den vom Stifter gewünschten Namen zu erhalten (Namensfonds) oder ihre Erträge für einen bestimmten Gegenstand innerhalb der steuerbegünstigten Zweckbestimmung des Trägers zu verwenden (Themenfonds).

Der administrative Aufwand, sowohl bei der Errichtung als auch bei der späteren Tätigkeit, wird auf ein Minimum beschränkt und zudem vom Treuhänder geleistet. Damit stehen mehr Mittel für die eigentliche Zweckverwirklichung zur Verfügung. Auch kleinere Vermögen können so eine höhere Wirkung entfalten. Eine Beteiligung des Stifters bei der Vergabe der Mittel ist möglich. Wünscht er allerdings eine alleinige Entscheidungskompetenz ohne Einfluss des Trägers, würde das Fondsvermögen rechtlich und steuerlich deutlicher von dem des Trägers getrennt, was den Aufwand insbesondere im Berichtswesen wieder erhöhen würde.

Bei Errichtung eines gemeinnützigen Stiftungsfonds gelten für den Stifter die besonderen Abzugsmöglichkeiten wie für Zustiftungen: Über die allgemeinen Höchstgrenzen für den Spendenabzug hinaus können Zuwendungen bis zu einer Höhe von einer Millionen Euro in einem Zeitraum von zehn Jahren zusätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Der Weg zum eigenen Stiftungsfonds

Besteht der Wunsch, einen Stiftungsfonds zu errichten, sind folgende Schritte zu gehen:

1. Zunächst gilt es, Vorstellungen zu Zweckbestimmung, Name und Vermögenshöhe zu entwickeln. Eine sachbezogene Namensgebung kann für spätere Zuwendungen Dritter hilfreich sein.
2. Die passende Trägerstiftung muss einen identischen Zweck verfolgen und bereit sein, den Fonds aufzunehmen. Hierfür bietet sich z.B. die Deutsche Universitätsstiftung an.
3. In einer Vereinbarung mit der Trägerorganisation sind die wesentlichen Fragen zu klären, etwa die Ertragsberechnung, persönliche Informations- und Entscheidungsrechte, Verantwortlichkeiten oder die Publizität.
4. Mit der Übertragung des zugesagten Vermögens auf den Träger ist die Zustiftung in Form des Stiftungsfonds vollzogen. Sie kann jetzt nur noch unter engen Voraussetzungen rückgängig gemacht werden.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking, Institut für Stiftungsberatung (www.stiftungsberatung.de)